

Wie geht's weiter nach der SGB-VIII-Reform? Die Kinder- und Jugendhilfe zwischen Alltag und Ukrainekrieg

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Ausgangssituation _____

Der Krieg in der Ukraine führt zu einer humanitären Katastrophe für die 41 Millionen Bürgerinnen und Bürger, darunter 7,5 Millionen Kinder – insbesondere seit der Nacht zum 24. Februar 2022, im Osten des Landes bereits seit 2014. In verzweifelten Versuchen sollen circa 100.000 Kinder aus Heimen fliehen können. Eine besonders verletzbare Gruppe bilden die jungen Menschen mit Behinderung. Die Bereitschaft zur Hilfe ist groß, auch in Deutschland. Gerade jetzt muss die Kinder- und Jugendhilfe hierbei von Beginn an ihre Stärke einbringen, den Kinderschutz voranstellen und jungen Menschen sichere Orte des Aufwachsens bereitstellen.

Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe sind seit Jahren krisenerprobt, auch durch die Hilfen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und die Herausforderungen der Corona-Pandemie.

Parallel wird gemeinsam auch mit den Erziehungshilfefachverbänden die Situation der Geflüchteten aufgegriffen. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht hat heute [erste Hinweise zu Rechtsfragen](#) im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Geltungsbereich des SGB VIII zusammengestellt.

Der EREV-Fachbeirat hat in diesen Tagen in Potsdam gezeigt wie groß die Hilfsbereitschaft unseren Mitgliedseinrichtungen ist und wie praktisch die Hilfen für die Menschen in und aus der Ukraine gestaltet und umgesetzt werden.

Gleichzeitig geht die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe voran, was auch an

diesem Rundschreiben mit dem Schwerpunkt des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) deutlich wird. Die zentralen Regelungsbereiche haben wir in dem EREV-Rundschreiben 06/2021 zusammengefasst. Unter der Überschrift „zwischen Alltagsgestaltung und Krise“ gehen wir im Folgenden auf die aktuellen Diskussionen und zukünftigen fachlichen Weiterentwicklungen dazu ein.

2. Zentrale Entwicklungsbereiche _____

Inklusion

Zur Umsetzung der sogenannten „inklusiven Lösung“ sieht das Bundesfamilienministerium derzeit fünf Handlungsstränge vor:

Erstens wurde das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer beauftragt, Möglichkeiten einer Verwaltungsstrukturreform auszuloten und Regelungsoptionen zu den strukturellen Veränderungen in den Kommunen zu entwickeln.

Zweitens wird durch das Institut IReSA GmbH in Osnabrück eine Machbarkeitsstudie zur Einführung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen durchgeführt – und zwar schon bis Juni 2022. Im Fokus steht die technische Anwendung einer App, die die Lotsinnen und Lotsen in ihrer Beratungsarbeit unterstützen soll. Ihr vorgesehene Doppelmandat der Fallarbeit auf der einen und Organisationsberatung auf der anderen Seite wird von vielen Kommunen und Verbänden kontrovers diskutiert. Überörtliche Träger, zum Beispiel das Landesjugendamt Bayern, sind aktuell bestrebt, ein Anforderungsprofil für die Verfahrenslotsinnen und -lotsen zu entwickeln. Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. hat hierzu bereits [eine erste Orientierungshilfe](#) erarbeitet.

Um eine Grundlage für die weitere gesetzliche Verankerung der „inklusive Lösung“ zu erarbeiten, soll im Laufe dieses Jahres drittens ein strukturierter Beteiligungsprozess mit Akteurinnen und Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe, aus der Eingliederungshilfe, aus der Gesundheitshilfe und aus Bund, Ländern und Kommunen angestoßen werden. Über das Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ wird sich der Evangelische Erziehungsverband mit seiner Fachexpertise in diesen Beteiligungsprozess einbringen. Besonders zu begrüßen ist, dass das entsprechende Bundesgesetz nicht erst 2028, sondern noch in dieser Legislaturperiode bis 2025 verabschiedet werden soll.

Viertens erfolgt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik eine prospektive Gesetzesfolgenabschätzung, mit der die Folgen der vorgesehenen Leistungszusammenführung nach § 10 SGB VIII hinsichtlich des leistungsberechtigten Personenkreises und Art und Umfang der Leistung messbar gemacht werden sollen.

Und fünftens wird bereits jetzt die Evaluation des KJSG fokussiert. Hier sollen vorerst solche Bereiche in den Blick genommen werden, die für die „inklusive Lösung“ als besonders relevant erachtet werden, hierunter zum Beispiel die Betreuung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII und die selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII.

Gemeinsame Übergangsplanung (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)

Um einen möglichst verlässlichen Zuständigkeitswechsel an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die beiden Leistungsträger verpflichtet, frühzeitig und unter Beteiligung der jungen Menschen eine gemeinsame Übergangsplanung durchzuführen. Hierfür hat das Jugendamt in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX einzuleiten. Stellt der Eingliederungshilfeträger in diesem Zuge seine perspektivische Zuständigkeit fest, soll er die Teilhabeplanverantwortung übernehmen und mit

dem Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX verbinden.

Vonseiten öffentlicher Träger wird vielerorts kritisiert, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit hier nur einseitig festgeschrieben wurde. In der Praxis führt dies dazu, dass sich manche Eingliederungshilfeträger trotz der Einladung des Jugendamts nicht ausreichend aktiviert und in der Pflicht sehen, der Aufforderung nach einer gemeinsamen Übergangsplanung nachzukommen. Es wird daher nicht nur als notwendig erachtet, Handreichungen zu den neuen Verpflichtungen aus § 36b SGB VIII zu entwickeln, sondern auch Maßnahmen für den Auf- und Ausbau einer effektiven Kooperationsbeziehung mit den Trägern der Eingliederungshilfe auf den Weg zu bringen. Daneben muss die notwendige fachliche Expertise der umfassenden Prüfungs- und Koordinierungsverantwortung in vielen Jugendämtern erst noch aufgebaut werden. Ansatzpunkte dafür finden sich bislang nur punktuell.

Hilfen für junge Volljährige

Neben der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX werden auch die Regelungen der Übergangsplanung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII diskutiert. Sie sind vor allem für Careleaver relevant: Bereits ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Ende einer Hilfe wird das Jugendamt in die Pflicht genommen, im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. In diesem Fall sind die entsprechenden Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung einzubeziehen. Gemeinsam sollen Verwaltungsvereinbarungen getroffen werden, die sich auf den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs und die Zielsetzung der anschließenden Leistungsgewährung beziehen. Unklar bleibt bislang, wie konkret diese Vereinbarungen sein sollen und in welcher Form die Beratung mit den potenziell zuständigen Sozialleistungsträgern erfolgt. Für eine gelingende Übergangsplanung sind öffentliche und freie Träger daher angehalten, Konzepte für eine verbindliche Übergangsplanung unter Beteiligung der jungen Menschen zu entwickeln

und auch Strukturen für die Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern zu etablieren.

Mit Blick auf die Hilfen für junge Volljährige stellt § 41 SGB VIII zunächst einmal einen Perspektivwechsel voran: zukünftig ist für die Leistungsgewährung weniger zu begründen, warum die Hilfe weiterhin notwendig ist. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Beendigung der Hilfen die weitere Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Gemeinsam zwischen freien und öffentlichen Trägern und mit den jungen Menschen gilt es daher, Kriterien zu erarbeiten, die deutlich machen, unter welchen Voraussetzungen der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben gefährdet ist.

Auch für die „Coming-Back-Option“, wie sie aus §41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII hervorgeht, gilt es, gemeinsam zwischen öffentlichen und freien Trägern Vereinbarungen für ihre Gewährleistung zu treffen. In der Praxis kann hier mitunter auf Angebotsformen wie Trainingswohnungen zurückgegriffen werden, vielerorts müssen aber solche Rückkehr-Optionen erst noch geschaffen und in die Entgeltverhandlungen aufgenommen werden.

Damit dieser Anspruch in der Praxis eingelöst werden kann, müssen die jungen Menschen zudem darüber informiert werden. Hier findet bislang zu wenig flächendeckende Informationsarbeit vonseiten der verantwortlichen Organisationen statt.

Ein zusätzlicher Eckpfeiler gelingender Übergänge stellt fortan der Anspruch auf Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII da. Auch hier muss sich die Finanzierung in den Entgeltvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern wiederfinden. Geklärt werden muss auch, wer als Ansprechperson im Rahmen der Nachbetreuung zur Verfügung steht. Entsprechende Verwaltungsvorgaben und Handreichungen für Fachkräfte werden derzeit auch vonseiten überörtlicher Träger diskutiert.

Auch zur Auslegung von „höchstens 25 Prozent“ der Kostenbeteiligung nach § 94 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB VIII braucht es entsprechende Vorgaben. Hier wird die Möglichkeit einer bundesweit einheitlichen Handhabung diskutiert. Mögliche

Empfehlungen vonseiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bleiben abzuwarten.

Betriebserlaubnisverfahren

Die neuen Verpflichtungen im Rahmen der Betriebserlaubnis erfordern es, zunächst einmal die Mindeststandards in Bezug auf die neuen Erteilungsvoraussetzungen „Zuverlässigkeit des Trägers“, „Gewaltschutz“, „Selbstvertretung“ und „Beschwerde außerhalb der Einrichtung“ zu konkretisieren. Manche Landesjugendämter haben ihre Hinweise zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung in diesem Kontext bereits aktualisiert, so etwa [Niedersachsen](#). Interne Verwaltungsvorgaben für Mitarbeitende der Landesjugendämter mit Blick auf die Änderungen der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung, der Aufhebung der Betriebserlaubnis und der örtlichen Prüfung ohne konkreten Anlass stehen vielerorts noch aus. Daneben müssen Verfahrenswege implementiert werden zwischen öffentlichen und überörtlichen Trägern, um den gegenseitigen Informationspflichten bei Kindeswohlbeeinträchtigungen nachzukommen. Konsequenzen für den Kinderschutz ergeben sich auch aus der Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs. Damit familienähnliche Betreuungsformen unter die Betriebserlaubnispflicht gefasst werden, bedarf es entsprechender Ausführungsgesetze in den Ländern. In Niedersachsen wurde hierfür bereits ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt, in anderen Bundesländern stehen sie noch zur Diskussion.

Ombudsstellen

Durch das Inkrafttreten des KJSG werden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII einzurichten. In manchen Bundesländern wurden hier bereits Modellprojekte auf den Weg gebracht, mit denen der Aufbau von ombudschäftlichen Infrastrukturen vorangebracht werden soll, so etwa in Hamburg, Niedersachsen und Bayern. In vielen Bundesländern gibt es zumindest regionale Anlaufstellen. Kontrovers diskutiert wird bei der flächendeckenden Verankerung der

Ombudsstellen vor allem, wie trotz der überörtlichen Federführung die strukturelle Unabhängigkeit in der Ombudschaft sichergestellt werden kann.

3. Fazit

Mit den genannten Stellschrauben in der Umsetzung des KJSG wurden in der Praxis bereits wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen. Deutlich wird, dass die Verbesserungen nur dann bei den jungen Menschen und Familien ankommen, wenn sich alle Mitarbeitenden bei den freien und öffentlichen Trägern auch dafür verantwortlich fühlen, sich über die Änderungen zu informieren und sie in die Umsetzung zu bringen. Hierin unterstützt der Evangelische Erziehungsverband auch weiterhin durch seine Publikationen, Fortbildungs- und Vernetzungsangebote. Wichtig ist, dass auch die Adressatinnen und Adressaten umfassend über ihre neuen Rechtsansprüche und Möglichkeiten informiert werden. Mit ihnen gemeinsam gilt es ihre Beratungs-, Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte zu verwirklichen – und zwar auf allen Ebenen der Kinder- und Jugendhilfandschaft und unter Zusammenarbeit von Selbstvertretungen, überörtlichen, öffentlichen und freien Trägern.

In dieser Verantwortungsgemeinschaft gilt es auch, die Unterstützung für junge Menschen und Familien aus der Ukraine vonseiten zivilgesellschaftlicher, sozialpolitischer und fachlicher Akteurinnen und Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe weiter voranzubringen.

Hannover, 11. März 2022

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer
Evangelischer Erziehungsverband

Dr. Carolyn Hollweg
Referentin
Evangelischer Erziehungsverband